

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

der Firma GEORG KÖBELE GmbH & Co.KG,
Calwer Straße 23-25, 72202 Nagold und Stuttgarter Straße 45, 78628 Rottweil-Neufra

Stand 1. Juli 2017

1. Allgemeines:

Die Firma GEORG KÖBELE GmbH & Co.KG (nachfolgend Firma GEORG KÖBELE) legt ihren sämtlichen Geschäftsbeziehungen betreffend Ankauf und Weiterverkauf von Waren sowie der Ausführung von Dienst- und Werkleistungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, die somit als Vertragsinhalt vereinbart werden. Abweichungen hiervon, insbesondere durch anderslautende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner der Firma GEORG KÖBELE bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunde i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher und Unternehmer als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts.

2. Vertragsabschluss:

Die Angebote der Firma GEORG KÖBELE in Prospekten und Anzeigen sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell von ihr ausgearbeitete Angebote hält sich Firma GEORG KÖBELE 14 Kalendertage gebunden. Ein Liefervertrag/Werkvertrag wird erst durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung seitens der Firma GEORG KÖBELE oder durch Ausführung der Lieferung/Werkleistung abgeschlossen. Diese Bestätigung gilt als abgegeben, wenn Firma GEORG KÖBELE einen Auftrag nicht binnen 14 Kalendertagen seit Eingang ablehnt. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung seitens der Firma GEORG KÖBELE.

3. Preise:

Den Lieferungen und sonstigen Leistungen liegen die Preise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer nach den jeweils gültigen Preislisten/Prospekten der Firma GEORG KÖBELE zugrunde. Die Preise verstehen sich frei Haus bei einem Rechnungsbetrag von mindestens € 50,- zzgl. MWSt.; bei Aufträgen geringeren Umfangs werden die Frachtkosten zusätzlich berechnet. Dies gilt auch bei Abrechnung von Aufträgen durch Sammelrechnung. Frachtkostenbelastung des Käufers bleibt auch bei Großbestellungen nach entsprechender Vereinbarung ausdrücklich vorbehalten.

Bei Lieferungen mit vereinbarten Lieferfristen von mehr als 4 Monaten berechtigen Änderungen der das Preisgefüge mitbestimmenden Umstände, wie beispielsweise die Mehrwertsteueränderung, Materialkosten- und Arbeitskostensteigerungen die Firma GEORG KÖBELE zu einer nachträglichen Änderung des Preises der Bestellung. Übersteigen der geänderten Preise den ursprünglichen Preis um mehr als 10 % , ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferungen - Lieferzeit:

Verbindliche oder unverbindlich vereinbarte Liefertermine oder -fristen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die Lieferung erfolgt durch die Firma GEORG KÖBELE, Bahn oder Spediteur aber immer auf Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe an Transportpersonen, auch eigene Leute des Käufers, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Schadensersatz wegen Fehlversendung bleibt ausgeschlossen.

Die Firma GEORG KÖBELE ist berechtigt, von ihrer Lieferungsverpflichtung zurückzutreten, wenn ihr die Lieferung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich wird, insbesondere wegen höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Kriegsereignissen, Betriebsstörungen, Insolvenz oder Lieferschwierigkeiten des Herstellers. Sofern derartige Ereignisse nur von vorübergehender Dauer sind, kann eine auf die Dauer der Behinderung verlängerte Lieferfrist in Anspruch genommen werden. Die hierdurch eingetretene Verlängerung der Lieferfrist darf 4 Wochen nicht überschreiten. Dem Käufer stehen hernach die im Falle der Überschreitung der Lieferzeit nachfolgend beschriebenen Rechte zu. Bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferzeit oder bei Nichtausführung einer Bestellung innerhalb angemessener Frist oder in den Fällen des Ablaufs der obengenannten Verlängerung der Lieferfrist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Firma GEORG KÖBELE eine Nachlieferungsfrist von weiteren

2 Wochen unter gleichzeitiger Androhung, dass er nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktrete, gesetzt hat und die Lieferung nicht erfolgt ist. Die Nachlieferungsfrist beginnt mit Eingang des Briefes bei der Firma GEORG KÖBELE. Schadensersatzansprüche wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

5. Gewährleistungen:

1. Die Firma GEORG KÖBELE übernimmt gegenüber Kunden keinerlei Garantie für die Beschaffenheit und Haltbarkeit von gelieferten Waren und Werkleistungen, es sei denn, diese sei ausdrücklich schriftlich erfolgt. Garantien von Herstellern bleiben hiervon unberührt; aus solchen Garantien resultierende Ansprüche sind gegenüber dem Hersteller zu verfolgen, wobei die Firma GEORG KÖBELE, so weit der zeitliche Garantierahmen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist der Firma GEORG KÖBELE liegt, den Vertragspartner unterstützt.

2. Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, werden Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln an neu hergestellten Waren und Werkleistungen auf die Dauer von einem Jahr seit Ablieferung der Ware begrenzt. Ansonsten beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre seit Auslieferung der Ware.

3. Gegenüber Verbrauchern werden Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängel an gebraucht gelieferten Waren zeitlich auf die Dauer von einem Jahr seit Ablieferung der Ware begrenzt. Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, wird für gebraucht gelieferte Waren die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen.

4. Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten für den Fall, dass die Gewährleistung der Firma GEORG KÖBELE nicht individuell mit dem Kunden ausgehandelt wurde, die nachfolgenden Bestimmungen:

Soweit der Liefer- oder Leistungsgegenstand mangelhaft ist oder ihm die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit fehlt oder er innerhalb der Gewährleistungsfristen durch Fabrikations- oder Materialmängel, die bei Übergabe vorlagen, schadhaft wird und nicht auf üblichem Verschleiß oder Fehlbehandlung oder Fehlbedienung beruht, leistet Firma GEORG KÖBELE Gewähr nur nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen.

Beanstandungen offensichtlicher Art nach Empfang der Ware sind unverzüglich, mindestens aber binnen 1 Monat nach Entdeckung durch den Vertragspartner zu melden, ansonsten ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der oben genannten Gewährleistungsfristen unverzüglich, mindestens aber binnen Jahresfrist seit Entdeckung mitzuteilen. Bei berechtigten Beanstandungen leistet die Firma GEORG KÖBELE Gewähr dergestalt, dass sie nach ihrer Wahl Nacherfüllung - auch mehrfach - leistet oder gegen Rücknahme der Ware mangelfreie Ersatzware liefert. Hierzu bewilligt der Käufer eine angemessene Frist von bis zu einem Monat seit Eingang der zurückgenommenen Ware bei der Firma GEORG KÖBELE. Erst im Falle zweimal fehlgeschlagener Nacherfüllung/Nachbesserung oder in den Fällen verweigerter Nachbesserung wegen unvertretbarer Kosten der Nacherfüllung stehen dem Vertragspartner das Recht der Minderung oder des Rücktritts vom Vertrag zu.

6. Haftungsbeschränkung:

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die Firma GEORG KÖBELE – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur,

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- bei Mängeln, die die Firma GEORG KÖBELE arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Firma GEORG KÖBELE auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Zahlungen:

Rechnungen werden zum Tag der Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware zur Abholung ausgestellt. Die Rechnungen sind mangels anderweitiger Vereinbarung zahlbar sofort rein netto Kasse. Bei Zahlung durch Scheck oder Überweisung gilt die Zahlung erst mit dem Tage der Gutschrift auf einem Konto der Firma GEORG KÖBELE als erfolgt, falls keine Rückbelastung durch das Kreditinstitut erfolgt. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Firma GEORG KÖBELE ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt in jedem Falle immer nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Dienst- und Werkleistungen (wie z. B.: Reparaturen, Montagen, Softwareerstellung, Einweisung und Schulungen) und sonstige Leistungen sind bei Erhalt sofort Netto Kasse fällig. Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind nur zulässig, wenn derartige Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Gleiches gilt für ein ausgeübtes Zurückbehaltungsrecht auf Grund derartiger Forderungen, soweit sie nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

Werden nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners oder sonstige Anhaltspunkte bekannt, die die Solvenz des Vertragspartners fraglich erscheinen lassen, ist die Firma GEORG KÖBELE berechtigt, ihre Leistung so lange zurückzubehalten, bis der Vertragspartner die Gegenleistung erbracht oder Sicherheit geleistet hat. Erbringt der Vertragspartner in diesem Fall innerhalb einer Frist von einer Woche nach Aufforderung weder die vollständige Gegenleistung noch eine geeignete Sicherheit, ist die Firma GEORG KÖBELE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung.

Das Recht der Firma GEORG KÖBELE, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Entgegen anderslautenden Zahlungsbestimmungen ist Firma GEORG KÖBELE stets berechtigt, eingehende Zahlungen auf dessen ältere Verbindlichkeiten zu verrechnen. Diese Verrechnung wird Firma GEORG KÖBELE dem Kunden mitteilen. Soweit Zinsen und Kosten entstanden sind, erfolgt eine Verrechnung auf Kosten, Zinsen und erst dann auf die Hauptforderung.

8. Eigentumsvorbehalt:

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Forderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware bestehenden Nebenforderung (Verzugszinsen, Verzugschaden etc.) als Vorbehaltsware das Eigentum der Firma GEORG KÖBELE. Die Einstellung einzelner Forderung in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer oder von einem durch ihn beauftragten Dritten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Firma GEORG KÖBELE, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum der Firma GEORG KÖBELE. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht von der Firma GEORG KÖBELE gelieferter Ware erwirbt diese Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht von der Firma GEORG KÖBELE gelieferter Ware gemäß den §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die Firma GEORG KÖBELE entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Miteigentümer. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentums, so überträgt er schon jetzt das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die in diesem Fall im Eigentum oder Miteigentum stehende Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

3. Der Käufer hat die Vorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren und ausreichend auf seine Kosten zu versichern

4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware im Rahmen seines üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt. Dies gilt jedoch nur mit Maßgabe, dass die gemäß Ziff. 8.5 im Voraus abgetretenen Forderungen tatsächlich auf die Firma GEORG KÖBELE übergehen. Zur anderen Verfügung über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist er zur Weiterveräußerung nur berechtigt, wenn er seinen Käufer anweist, den Kaufpreis direkt an die Firma GEORG KÖBELE zu bezahlen.

5. Der Käufer tritt hiermit im Voraus sämtliche Forderungen aus Weiterverkäufen der Vorbehaltsware an die Firma GEORG KÖBELE ab, welche diese Abtretung hiermit annimmt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiter veräußert – gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung - , so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiter veräußert wird.

6. Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Befugnis der Firma GEORG KÖBELE, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Firma GEORG KÖBELE wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist bzw. die Einleitung mangels Masse abgelehnt worden ist. Auf Verlangen hat der Käufer an die Firma GEORG KÖBELE die Schuldner der abgetretenen Forderungen unter Angabe der Anschrift zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die Firma GEORG KÖBELE ist befugt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

7. Sofern die Firma GEORG KÖBELE wegen Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere wegen Zahlungsverzugs, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, hat der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen nach Erklärung des Rücktritts der Firma GEORG KÖBELE und Aufforderung zur Herausgabe, unverzüglich an diese zurückzugeben. Die Kosten für die Rückgabe trägt der Käufer.

8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer die Firma GEORG KÖBELE unverzüglich schriftlich unter Übergabe aller notwendigen Unterlagen, insbesondere einer Kopie des Zwangsvollstreckungsprotokolls, zu unterrichten. Gleichzeitig hat der Käufer der Firma GEORG KÖBELE eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, in der er erklärt, dass es sich bei der der Zwangsvollstreckungsmaßnahme unterliegenden Ware um von der Firma GEORG KÖBELE gelieferte und unter deren Eigentumsvorbehalt stehender Ware handelt. Die Kosten der Intervention der Firma GEORG KÖBELE gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahme gehen zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von dem Dritten erstattet werden.

9. Die Firma GEORG KÖBELE verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherungen obliegt der Firma Georg Köbele. Mit Tilgung aller Forderungen der Firma GEORG KÖBELE gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.“

9. Eigentum an Mustern:

Muster, die die Firma GEORG KÖBELE dem Käufer überlassen hat, bleiben Eigentum der Firma GEORG KÖBELE und dürfen ohne Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

10. Sonstiges, Gerichtsstand:

1. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AGB unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Nagold ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ein Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

3. Für den Abschluss und die Abwicklung sämtlicher Verträge gilt Deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CSIG) wird ausgeschlossen.

4. Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.